

VERHANDLUNGSSCHRIFT

3/2016

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis

Freitag,

18. März 2016

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis
-Sitzungssaal-

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:30 Uhr

ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung:
1	Bgm. Straßl Otto	Rupertusweg 100/2	Vorsitzender	
2	GVM Dvorak Ferdinand	Kopfingdorfer Straße 98/1	Fraktionsobmann	
3	GVM Grüneis-Wasner Johannes	Rasdorf 4/2		
4	Vizebgm. Eigenbrod Margarete	Kopfingdorf 42/2		
5	Rossgatterer Johannes	Kopfingdorf 2/1		
6	Schöffberger Johann	Ameisbergstraße 135		
7	Schasching Bernhard	Entholz 13/1		
8	GVM Danninger Alois	Rasdorf 11/1		
9	Probst Christine	Götzendorfer Feld 179		
10	Eichinger Josef	Kopfingdorf 10/1		
11	Schopf Jakob	Knechtelsdorf 1		
12	Klostermann Thomas	Glatzing 19		
13	Straßl Daniel	Glatzing 21		
14	Jell Brigitte	Engertsberg 25/1		
15	Hiermann Wolfgang	Entholz 18/1		
	Ersatzmitglieder:			

FPÖ-Fraktion				
16	GVM Grüneis Peter	Kopfingdorfer Straße 88	Fraktionsobmann	
17	Fuchs Franz	Kahlberg 10		
18	Hamedinger Stefan	Entholz 22/1		
19	Zahlberger Karoline	Engertsberg 30		
20	GVM Kösslinger Johann	Ruholding 2		
21	Fehlhofer Rudolf	Hub 8/2		
22	Kramer Franz	Neukirchendorf 9/1		
23	Grüneis Gudrun	Kopfingdorfer Straße 88		
	Ersatzmitglieder:			

SPÖ-Fraktion				
24	Sageder Johann	Grafendorf 15/1	Fraktionsobmann	
25	Achleitner Josef	Hub 4/1		
	Ersatzmitglieder:			

Leiter des Gemeindeamtes:

Schriftführer:

(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Fachkundige Personen:

(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

AL Josef Grünberger

VB Maria Baminger

-keine-

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung vom Bürgermeister ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) der **Termin** der heutigen Sitzung im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 09.03.2016 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 17.12.2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der heutigen Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende **Dringlichkeitsanträge** liegen heute vor und zwar:

1.) Errichtung einer 2. Hortgruppe bei der Pfarrcaritas-Kinderbetreuungseinrichtung ab dem Betreuungsjahr 2016/2017

Debatte:

GVM Dvorak erkundigt sich, ob es stimmt, dass es eine Vorlagefrist für die Bedarfserhebung von 5 Monaten gibt, spricht März 2016?

Bgm. Straßl bestätigt dies, ergänzt hiezu aber, dass er mit dem zuständigen Bearbeiter vom Land, Herrn Schinagl telefoniert hat und ihm dieser versichert hat, dass 2 – 3 Wochen später kein Problem sein würden.

GR Fuchs erkundigt sich, wann die betreffende Bedarfserhebung stattgefunden hat?

Bgm. Straßl teilt mit, dass er den genauen Termin der Bedarfserhebung nicht kennt; er wurde darüber vergangene Woche informiert.

GR Fuchs kann der betreffenden Angelegenheit die Dringlichkeit nicht zu erkennen, weil das Ergebnis der Bedarfserhebung sicherlich schon länger bekannt sei.

GVM Grüneis teilt mit, dass ihn Frau Mag. Breitwieser am Donnerstag telefonisch informiert hat, dass die Bedarfserhebung am 29.1.2016 durchgeführt wurde; vor der Bekanntgabe wurde noch die Kindergartenbeiratssitzung abgewartet; die Stellungnahme der Gemeindevertreter war bei dieser Sitzung nicht positiv. Seiner Meinung nach hätten die Gemeindevertreter seitens des Pfarrcaritas-Kindergartens über das Vorhaben informiert werden müssen. Jedoch nicht erst einen Tag vor der Gemeinderatssitzung. Er habe Frau Mag. Breitwieser auch gesagt, dass er zu einem Gespräch bereit sei, nicht aber am Telefon. Deswegen werde er der Angelegenheit auch die Dringlichkeit nicht zuerkennen.

Bgm. Straßl ergänzt dazu noch, dass Frau Mag. Breitwieser, ohne vorherige Beschlussfassung im Gemeinderat, von ihm die Unterschrift zur Errichtung der 2. Hortgruppe gefordert hätte. Für ihn kam dies aber vor allem wegen der Frage nach der finanziellen Belastung der Gemeinde Kopfing nicht in Frage.

GR Sageder teilt mit, dass er an der Kindergartenbeiratssitzung teilgenommen hat. Seiner Meinung nach muss vor der Errichtung einer 2. Hortgruppe mit der Schule Kontakt aufgenommen werden, ob es hier noch freie Betreuungsplätze gibt? Weiters wurden bei der betreffenden Kindergartenbeiratssitzung die Kosten für den Hortausbau mit etwa € 150.000,-- geschätzt. Auch er werde dieser Angelegenheit die Dringlichkeit nicht zuerkennen.

GVM Dvorak hat die Kopie einer Bedarfserhebung, datiert mit Oktober 2015, welche bereits die aktuellen Zahlen aufweist. Auf seine Frage, welche Kosten anfallen würden, wenn die Pfarre der Nutzung des kleinen Pfarrsaales zustimmen würde, wurde ihm mitgeteilt, dass lediglich die Vorhänge zu wechseln seien sowie ein Ikea-Schrank angekauft werden müsste. Diese Kosten könnten vom

Kindergarten selbst geleistet werden. Er ist der Ansicht, dass in Zukunft alle GR-Fraktionen seitens des Pfarrcaritas-Kindergartens zeitgerecht den gleichen Informationsstand bekommen müssen.

GR Rossgatterer teilt mit, dass der Pfarrgemeinderat einstimmig für die Nutzung des kleinen Pfarrsaals durch die 2. Hortgruppe gestimmt hat.

Bgm. Straßl berichtet, dass das Architekturbüro Bründl mit der Erstellung eines Vorentwurfes beauftragt wurde und hierfür ein Kostenplan von ca. € 220.000,- festgelegt wurde.

Vbgm. Eigenbrod hat auch an der Kindergartenbeiratssitzung teilgenommen und teilt mit, dass auch der Herr Pfarrer nicht unbedingt für den Umbau ist. Es ist auch ihr bekannt, dass bereits Zahlen über die voraussichtlichen Kosten genannt werden. Sie selbst habe Frau Mag. Breitwieser geraten, gemeinsam mit der Schule ein Konzept auszuarbeiten.

GVM Danninger ist ebenfalls der Meinung, dass die Dringlichkeit hier nicht gegeben ist. Der Gemeinderat soll nicht übereilt beschließen; die ganze Angelegenheit muss zuerst genau besprochen und vorbereitet werden und dann kann eine Entscheidung fallen.

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob die betreffende Angelegenheit als Dringlichkeitsantrag in der heutigen Sitzung behandelt werden soll.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben / **25 Nein**-Stimmen), den betreffenden Dringlichkeitsantrag in der heutigen GR-Sitzung **nicht** zu behandeln.

2.) **Betreubares Wohnen in Kopfing / Sportplatzstraße 166 Wohnung Nr. 6 –** Wohnungszuweisung

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) den gegenständlichen Dringlichkeitsantrag in der heutigen GR-Sitzung als **TOP. 12** zu behandeln.

Tagesordnung:

1. **Wasserversorgungsanlage Kopfing – BA 02**
Landesförderung - Schuldschein
2. **Änderung der Rückzahlungskonditionen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Kenntnisnahme**
3. **Voranschlag 2016**
Bericht über die aufsichtsbehördliche Überprüfung
4. **Rechnungsabschluss 2015**
mit **Bericht des Prüfungsausschusses** vom 29.02. u. 01.03.2016
5. **Gemeindestraßenbau 2016**
Baubeschluss
6. **Flächenwidmungsplan“FWP“ Nr. 4 einschl. Örtliches Entwicklungskonzept „ÖEK“ Nr. 1**
6.1. **FWP-Änderung Nr. 4.44 einschl. ÖEK-Änderung Nr. 1.21,**
Gst.Nr. 758/2 (neu), KG 48011 Kopfing;
Beschlussfassung
6.2. **FWP-Änderung Nr. 4.45,**
Gst.Nr. 762/3 (neu), KG 48007 Glatzing;
Beschlussfassung
7. **Ehrung ausgeschiedener und langjähriger Gemeinderatsmitglieder**
8. **Anwendung der Feuerwehrtarifordnung**
Antrag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion gem. § 46 Abs. 2 O.ö. GemO 1990
9. **Erlassung einer Lustbarkeitsabgabenordnung für Spielautomaten u. Wettterminals**

10. **Union Kopfung, Sektion Tennis; Erneuerung der Tennisplatzeinfriedung**
BZ-Antrag
11. **Ansuchen um Betriebsförderung**
Angleitner Regina, Sportplatzstraße 177
12. **Betreubares Wohnen in Kopfung / Sportplatzstraße 166 Wohnung Nr. 6 –**
Wohnungszuweisung
- *Dringlichkeitsantrag* -
13. **Allfälliges**

Punkt 1

Wasserversorgungsanlage Kopfung – BA 02 Landesförderung - Schuldschein

Mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft vom 18.01.2016, GZ: GTW-2015-209948/6-HAS, wurde der Gemeinde bekannt gegeben, dass die Oö. Landesregierung in ihrer Sitzung am 21.12.2015 die Gewährung eines **Landesdarlehens** in Höhe von **EUR 11.800** für den Bau der WVA Kopfung – BA 02 mit Gesamtkosten von EUR 733.596 gewährt hat. Der Gesamtbetrag des gewährten Landesdarlehens beträgt somit insgesamt EUR 256.800.

Heute liegt dem Gemeinderat der diesem Erlass beigeschlossene **Schuldschein** für dieses Landesdarlehen zur Beratung und Beschlussfassung vor, welcher dem Gemeinderat vom Vorsitzenden vollinhaltlich bekannt gegeben wird.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die **Aufnahme** des gegenständlichen Landesdarlehens in Höhe von EUR 11.800 für den Bau der WVA Kopfung – BA 02 sowie den hierüber heute vorliegenden **Schuldschein** beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 2

Änderung der Rückzahlungskonditionen für Landesdarlehen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen Kenntnisnahme

Die OÖ. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2015 beschlossen, dass der **zins- und tilgungsfreie Zeitraum** jener Investitionsdarlehen/Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gewährt wurden, bis zum **31.12.2021** verlängert wird. Mit Erlass vom 16.02.2016, Zl. IKD-2013-223458/95-Sec, wurden die betroffenen Gemeinden darüber in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig aufgefordert, diesen Erlass dem Gemeinderat in einer Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu bringen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende bringt den o.a. Erlass den GR-Mitgliedern zur Kenntnis.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den obigen Erlass über die Änderung der Rückzahlungskonditionen durch Verlängerung des zins- und tilgungsfreien Zeitraums bis 31.12.2021 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt sodann den obigen Erlass **einstimmig** zur Kenntnis.

Punkt 3

Voranschlag 2016 Bericht über die aufsichtsbehördliche Überprüfung

Gemäß § 99 Oö. GemO. 1990 hat die Bezirkshauptmannschaft im Namen der Landesregierung die Gemeindevoranschläge daraufhin zu überprüfen, ob diese den hierfür geltenden Vorschriften entsprechen; dabei sind die Gemeindevoranschläge auch auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Dem Gemeinderat liegt nun der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20. Jänner 2016, Zl. Gem60-1-11-2016-Be, über die aufsichtsbehördliche Überprüfung des Voranschlages 2016 vor.

Der Prüfbericht wurde auch den Fraktionsobmännern vor der Gemeinderatssitzung übermittelt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis erkundigt sich, ab wann die Haftungen für den Wirtschaftspark Innviertel beginnen?

Bgm. Straßl teilt mit, dass die Marktgemeinde Kopfing bisher keine Haftungserklärung unterschrieben hat; diese müsste im GR beschlossen werden.

Bgm Straßl informiert weiters, dass das nächste Auto für die FF. Ko. für 2019 ev. 2018 vorgesehen ist und seitens des Landes bereits bewilligt wurde. Er informiert die GR-Mitglieder auch darüber, dass bezüglich des ½ Dienstpostens für den Bauhof beim Land OÖ. vorgesprochen wurde; diesbezüglich gibt es jedoch noch keine Entscheidung.

Der Gemeinderat nimmt sodann den ggst. Prüfbericht **einheitlich** zur Kenntnis.

Punkt 4**Rechnungsabschluss 2015**

mit Bericht des Prüfungsausschusses vom 29.02. und 01.03.2016

a) BERICHT des PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES vom 29.02.2016/01.03.2016:

Dem Gemeinderat liegt heute der Bericht der letzten Prüfungsausschusssitzungen vom 29.02. und 01.03.2016 vor.

Bei diesen Sitzungen wurde die Gebarung der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis, insbesondere der Rechnungsabschluss des Finanzjahres 2015 samt Vermögens- und Schuldenrechnung 2015 einer Überprüfung unterzogen und dieser in Ordnung befunden. Weiters wurde über die Abwicklung/Verrechnung des jährlichen Jagdpachtentgeltes informiert.

Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat gemäß § 91 (3) der OÖ. GemO. 1990 zur Kenntnis zu bringen.

Berichterstattung:

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet der Obmann des Prüfungsausschusses **GR Achleitner** den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

GR Achleitner bringt dem Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses, insbesondere den Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2015, vollinhaltlich zur Kenntnis.

AL Grünberger berichtet über Ersuchen des Prüfungsausschussobmannes über die einzelnen Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes des Rechnungsabschlusses 2015.

Debatte:

Keine Wortmeldungen

b) RECHNUNGSABSCHLUSS 2015:

Der Rechnungsabschluss 2015 wurde im Sinne des § 92 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der Zeit vom 18. Februar 2016 bis 4. März 2016 im Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Erinnerungen gegen denselben sind während der öffentlichen Auflage nicht eingebracht worden. Der Prüfungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 29. Feb. und 1. März 2016 den Rechnungsabschluss und die Vermögens- und Schuldenrechnung 2015 überprüft und in Ordnung befunden. Der diesbezügliche Prüfungsausschussbericht wurde wie vorstehend angeführt dem Gemeinderat bereits zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung:

GR Achleitner erstattet als Prüfungsausschussobmann den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte:

GVM Grüneis erkundigt sich, warum es beim Kanalbau eine wasserrechtliche Verhandlung gibt und wer dazu eingeladen wurde (Frau Krenn Katharina ist mit dieser Frage an ihn herangetreten).

AL Grünberger erklärt, dass es sich dabei um ein großes Kanalbauprojekt „Kanalbau 2002“ handelt, das folgende Ortschaften umfasst: Grafendorf, Matzelsdorf, Glatzing, Bründl, Engertsberg, Hub und Au. Nachdem dieses nun fertig gestellt ist, kann es kollaudiert werden. Es wurden jene Grundstücksbesitzer eingeladen, deren Grundstücke irgendwie vom Kanal berührt werden; wer mit den verrichteten Arbeiten einverstanden ist, muss nicht an der Verhandlung teilnehmen.

GR Achleiter/GR Fuchs: Im Prüfbericht, welcher den Fraktionen zugesandt wurde, sind ein paar Zahlen (bzw. Jahreszahlen) nicht korrekt.

GVM Grüneis ersucht, den Prüfbericht zu korrigieren und den Fraktionen erneut zu übermitteln.

Antrag:

Bgm. Straßl beantragt, der Gemeinderat wolle den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 29. Februar und 1. März 2016 zur Kenntnis nehmen und dem Rechnungsabschluss 2015 samt Vermögens- und Schuldenrechnung 2015 der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis seine Genehmigung erteilen.

Beschluss II:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 5

Gemeindestraßenbau 2016

Baubeschluss

Im Voranschlag 2016 sind Budgetmittel für Straßenbaumaßnahmen vorgesehen. Es wurde auch bereits um die Gewährung eines Landesbeitrages für Gemeindestraßenbaumaßnahmen angesucht.

Unter Berücksichtigung der im Vorjahr festgelegten und bisher nicht ausgeführten Baumaßnahmen sollen **je nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel** folgende Straßenbaumaßnahmen im Jahr 2016 nach Möglichkeit berücksichtigt bzw. umgesetzt werden:

- GS Diebetsberger (Rohtrasse / Ersatz Vorfinanzierung) u. Staubfreimachung
- Gemeindestraße Baumkronenweg / Spritzdecke (Teilstück)
- Gemeindestraße Götzendorfer Feld / Herstellung Parkstreifen
- Gemeindestraße Grüneis-Wasner, Rasdorf / Rohtrasse (falls erforderlich)
- Gemeindestraße Zufahrt Probst, Ameisbergstraße / Staubfreimachung

- Gemeindestraßen-Instandhaltungsarbeiten (GS Wagner, Kopfingerdorf; Sportplatzstraße ISG, Pfarrer-Hufnagl-Straße/Kurve ehemal. Löschteich)
- Zufahrt Busgaragen Fischer / Leistensteine + Wasserableitung)
- Zufahrt Hamedinger, Berndorf / Spritzdecke
- Zufahrt Wohnhaus Straßl Daniel / Rohtrasse
- Zufahrt Grundstück Danninger Marion / Rohtrasse (falls erforderlich)
- Verlängerung Güterweg Matzelsdorf (Baugrund Reitinger) / Rohtrasse

Die Straßenrohbauarbeiten sollen in Eigenregie durch die Gemeinde unter Mitwirkung der Gemeindearbeiter sowie Beauftragung der Fa. Danninger, 4794 Kopfing, Rasdorf 11, für den erforderlichen Maschineneinsatz sowie Schotterlieferung erfolgen. Die Auftragserteilung für die Asphaltierungsarbeiten soll an jene Firma erfolgen, welche vom Wegeerhaltungsverband Innviertel den Zuschlag für die Asphaltierungs- bzw. Spritzdeckenarbeiten auf den Güterwegen im Jahr 2016 erhält.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis erkundigt sich, ob das Öffentliche Gut (Busgaragen Fischer) tatsächlich mit Verbundsteinen gepflastert wird und ob es zu Problemen bei der Schneeräumung kommen könnte.

GR Kramer erkundigt sich nach dem Stand bei der Zufahrt Schmidbauer – Neukirchendorf.

Bgm. Straßl erklärt, dass hier noch die Finanzierung abgeklärt werden muss und wird dafür ein Gespräch mit LR Steinkellner notwendig werden; Kostenvoranschlag ca. 170.000 Euro.

LR Hiesl hätte die ½ Finanzierung bereits zugesagt; 2. Hälfte sollte nach Möglichkeit aus dem Ressort von LR Steinkellner sein. Außerdem muss für den Bau einen Güterweges ein landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden sein.

GR Fuchs fragt, ob es unbedingt ein viehhaltender Betrieb sein muss.

AL Grünberger teilt mit, dass ein gewisser Viehbestand vorhanden sein muss.

Bgm. Straßl ergänzt noch, dass es auch möglich wäre, eine Gemeindestraße zu bauen, nur verbleiben dann sämtliche Kosten bei der Gemeinde.

Vor Beschlussfassung zu diesem TOP. erklärt sich GVM Danninger gem. § 64 OÖ GemO. 1990 als befangen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den Baubeschluss für die o.a. Straßenneubau- u. -instandhaltungsmaßnahmen mit dem Vorbehalt je nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel fassen, wobei die Straßenrohbauarbeiten in Eigenregie durch die Marktgemeinde Kopfing unter Mitwirkung der Gemeindearbeiter ausgeführt werden. Weiters soll die Beauftragung der Fa. A.C. Danninger, 4794 Kopfing, Rasdorf 11, für den erforderlichen Maschineneinsatz sowie die Schotterlieferung erfolgen. Die Auftragserteilung für die Asphaltierungsarbeiten und die Spritzdeckenherstellung soll an jene Firma erfolgen, welche vom Wegeerhaltungsverband Innviertel als Billigstbieter den Zuschlag für diese Arbeiten auf den Güterwegen im Jahr 2016 erhält.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 6.1.

Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.44
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 1.21
Gst.Nr. 758/2 (neu), KG 4807 Glatzing
Beschlussfassung

Mit Grundsatzbeschluss vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat die Einleitung des ggstdl. Änderungsverfahrens beschlossen. Die eingelangten Stellungnahmen (Netz OÖ GmbH, Land OÖ, Natur- und Landschaftsschutz, örtliche Raumordnung, Wirtschaftskammer OÖ) werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die von der gegenständlichen Änderung betroffenen Grundeigentümer wurden entsprechend § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 nachweislich verständigt und wurden gegen die heute vorliegenden Änderungspläne keine Einwände vorgebracht.

Eine eingehende Begründung, die Grundlagenforschung sowie die Interessensabwägung sind aus dem GR-Protokoll vom 17.12.2015 ersichtlich.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die gegenständliche **Änderung Nr. 1.21** zum **Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1** sowie die **Änderung Nr. 4.44** zum **Flächenwidmungsplan Nr. 4** beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 6.2.

Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.45
Gst.Nr. 762/3 (neu), KG 48011 Kopfung
Beschlussfassung

Mit Grundsatzbeschluss vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat die Einleitung des ggstdl. Änderungsverfahrens beschlossen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners Arch. DI Kobler vom 07.12.2015 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 (2) i.V. mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 kann zur Gänze entfallen, weil die beantragte Änderung im Einklang mit dem ÖEK Nr. 1 der MGde. Kopfung i.I. steht.

Das Planaufgeverfahren ist nicht erforderlich, weil die von der gegenständlichen Änderung betroffenen Grundeigentümer entsprechend § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 nachweislich verständigt wurden. Gegen die heute vorliegenden Änderungspläne wurden keine Einwände vorgebracht.

Eine eingehende Begründung, die Grundlagenforschung sowie die Interessensabwägung sind aus dem GR-Protokoll vom 17.12.2015 ersichtlich.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die gegenständliche **Änderung Nr. 4.45** zum **Flächenwidmungsplan Nr. 4** beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 7

Ehrung ausgeschiedener und langjähriger Gemeinderatsmitglieder

Nach dem **Ablauf** der **Funktionsperiode 2009 bis 2015** sollen folgende Mitglieder / Ersatzmitglieder des Gemeinderates wie folgt geehrt werden:

a) Urkunde „Dank und Anerkennung“ (1 Funktionsperiode):

▪ **Ausgeschiedene Mitglieder** des **Gemeinderates**:

1. Reitinger Bernhard
2. Kraft Gerhard
3. Danninger Andreas
4. Bruckner Rosa
5. Weberschläger Otto
6. Dichtl Alois

▪ **Ausgeschiedene Ersatzmitglieder** des **Gemeinderates** die in einem Ausschuss als Mitglied tätig waren:

1. Fischer Josef, Glatzing
2. Baminger Herbert
3. Rathberger Josef
4. Hauser Josef

b) „ Ehrenzeichen in Gold “ (3 Perioden und länger im Gemeinderat):

1. Danninger Alois Claus (weiterhin im Gemeinderat)
2. Achleitner Josef (weiterhin im Gemeinderat)
3. Dobliger Hermann (ausgeschieden aus Gemeinderat)

Für die Verleihung der vorstehenden Urkunden und Auszeichnungen soll der Kulturausschuss in seiner nächsten Sitzung einen geeigneten Termin sowie die Örtlichkeit der Feier festlegen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

GR Sageder fragt, warum Reitinger Josef (SPÖ) nicht unter den Geehrten ist.

AL Grünberger bemerkt dazu, dass Herr Josef Reitinger in der vergangenen Funktionsperiode lediglich Ersatzmitglied war; wahrscheinlich hat er die Ehrung daher schon vor 6 Jahren erhalten.

Bgm. Straßl: Wir werden diese Angelegenheit noch abklären.

Vor Beschlussfassung zu diesem TOP. erklären sich GVM Alois Danninger und GR Josef Achleitner gem. § 64 OÖ GemO. 1990 als befangen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die **Ehrung** aller ausgeschiedenen **GR-Mitglieder** sowie der **GR-Ersatzmitglieder**, welche in einem Ausschuss als Mitglied tätig waren, sowie die langjährigen Gemeinderatsmitglieder die weiterhin im Gemeinderat tätig sind, wie oben aufgelistet, beschließen.

Die **Verleihung** soll in einer **Festveranstaltung** stattfinden, wobei der Kulturausschuss den Termin und die Örtlichkeit der Feier festlegen soll. Zur Feier sollen auch alle Gemeinderäte sowie alle Ehrenzeichenträger der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis eingeladen werden.

Die Bewirtung der Festgäste soll in der Weise erfolgen, dass alle geladenen Gäste von der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis einen Konsumationsgutschein (1 Essen und 2 Getränke) erhalten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 8

Anwendung der Feuerwehrtarifordnung

Antrag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion gemäß § 46 (2) Oö. GemO 1990

Dem Gemeinderat liegt heute der Antrag der SPÖ-Gemeinderatsfraktion gem. § 46 (2) GewO 1990 mit folgenden Inhalt vor:

Anwendung der Feuerwehr-Tarifordnung

- 1) Anwendung der Feuerwehr-Tarifordnung im Allgemeinen.
- 2) Kostenpflicht bei Trinkwasserversorgung für Mannschaft und Geräte (Vorstandsbeschluss).
- 3) Anwendung der Feuerwehr-Tarifordnung bei Versicherungsangelegenheiten sowie bei allen sonstigen kostenpflichtigen Tätigkeiten (Rechnungslegung)

Berichterstattung

Der Fraktionsobmann der SPÖ-Gemeinderatsfraktion bringt den gegenständlichen Antrag dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte

GR Sageder teilt ergänzend noch mit, dass der Antrag deshalb eingebracht wurde, weil für den Wassertransport zur Brunnenbefüllung Rechnungen an die Liegenschaftsbesitzer gestellt werden, und bei Feuerwehreinsätzen, welche durch Versicherungen bezahlt würden, z.B. Verkehrsunfälle, nicht. Im Finanzausschuss wurde schon mehrmals festgestellt, dass diese Leistungen laut FF-Tarifordnung in Rechnung zu stellen sind. Die FF Kopfung hat in 3 Jahren keine einzige Rechnung gestellt. Die FF Engertsberg stellt pro Jahr 3 Rechnungen. Trinkwassertransport bei Wasserknappheit ist eine Notsituation und dafür soll keine Rechnung gestellt werden. Muss Wasser außerhalb von extremen Trockenzeiten transportiert werden, ist eine Rechnungsstellung gerechtfertigt. Die Gemeinde soll von den Feuerwehren alle Einsatzberichte bekommen. Sämtliche Leistungen sind dann lt. Tarifordnung zu verrechnen. Außerdem werden für div. Anschaffungen Geld- und Sachspenden gesammelt. Die Bevölkerung wird nicht mehr spenden, wenn eine kleine Leistung verrechnet wird. Außerdem müssten auch die Kanalreinigung und div. Fehlalarme nach der Tarifordnung verrechnet werden, wenn der Wassertransport bei Trockenheit verrechnet wird. Es muss abgewogen werden, was verrechnet wird. Zum Beispiel ereignete sich im Herbst 2015 in Grafendorf ein Unfall mit einem Viehtransporter, bei dem die FF Kopfung im Einsatz war; dafür wurde bisher keine Rechnung gestellt.

GVM Dvorak fragt nach, ob es richtig ist, dass der Antrag vorsieht, dass man sich bei der Verrechnung von FF-Einsätzen strikt an die FF-Tarifordnung halten soll (mit Ausnahme der Brunnenfüllungen bei Trockenzeit)?

GR Sageder: Forderung ist jene, dass alle FF-Einsätze verrechnet werden; vor allem an Versicherungen sollen Kostenersätze vorgeschrieben werden.

GR Fuchs stellt klar, dass er dem Antrag nicht zustimmen kann; er hat von GR Sageder jetzt viel gehört aber nicht verstanden, worum es eigentlich geht. Der Antrag müsste konkret formuliert werden.

GVM Grüneis teilt dazu mit, dass vor ca. 14 Tagen die Generalversammlung der FF Kopfung war. Die betreffende Angelegenheit hätte unter Allfälliges vorgebracht werden können und hätte dann auch die Feuerwehr die Möglichkeit gehabt, dazu Stellung zu nehmen. Im Vorstand wurde diese Vorgehensweise so beschlossen. Ich will der FF nicht unterstellen, dass nicht alles übermittelt und somit nicht richtig abgerechnet wird.

GVM Grüneis-Wasner teilt ergänzend mit, dass vom Gemeindevorstand für den Wassertransport die 15 € deswegen festgelegt wurden, weil manche Hausbesitzer, die nur am Wochenende in Kopfung sind, jedes Mal die Feuerwehr rufen, um den Brunnen zu befüllen. 2 Stunden später ist das Wasser wieder versickert und die Feuerwehr wird wieder angerufen.

GVM Kösslinger ist der Meinung, dass für einen Hausbesitzer, der Wasser braucht, weil etwas kaputt ist oder der Brunnen trocken ist, € 15,00 keine finanzielle Belastung darstellen. Es soll damit nur verhindert werden, dass Wasseranlagen gar nicht erst repariert werden, weil die Feuerwehr ohnehin wieder Wasser bringt.

GR Achleitner ist der Ansicht, dass bei Versicherungsleistungen grundsätzlich Rechnungen gestellt werden müssen.

GVM Dvorak erklärt, dass er grundsätzlich auch dafür ist, dass an Versicherungen Rechnungen gestellt werden, da dadurch das Gemeinde-/Feuerwehrbudget entlastet wird. Er hat lediglich ein Problem damit, dass **alle** FF-Leistungen nach der Tarifordnung abgerechnet werden müssen.

GR Sageder stellt fest, dass das genau das ist, was die SPÖ-Fraktion mit ihrem Antrag gemeint hat. Warum wird von der Bevölkerung für den Wassertransport etwas verlangt und Leistungen, die durch Versicherungen gedeckt sind, werden nicht verrechnet. Von der Bevölkerung sollte neben den reinen Kosten für das Wasser überhaupt nichts verlangt werden. Außerdem ist die Tarifordnung vom Gemeinderat zu beschließen und nicht vom Gemeindevorstand.

GR Achleitner ist grundsätzlich der Meinung, dass es in Ordnung ist, die Kosten für das Wasser selbst zu verrechnen; für den Transport soll nichts verrechnet werden.

AL Grünberger teilt noch mit, dass ihn Kommandant Jobst Hermann heute Mittag noch informiert hat, dass Einsatzkosten von der FF Kopfung direkt verrechnet werden; diese Einnahmen scheinen auch im Kassenbericht auf. Laut einem Auszug aus einem Protokoll des Landesfeuerwehrverbandes können bestimmte Einsatzkosten von der Feuerwehr direkt an den Schadensverursacher verrechnet werden.

GR Sageder ist der Meinung, dass die Feuerwehr nicht selber verrechnen darf. Sollte eine Rechnung nicht bezahlt werden, hat die Feuerwehr keine Möglichkeit, den offenen Betrag einzutreiben. Deshalb müssen alle Leistungen durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

GR Kramer fragt an, warum dann die Arbeit von der Gemeinde gemacht werden soll, wenn direkt von FF vorgeschrieben werden kann?

GR Hiermann gibt bekannt, dass alle Einsatzberichte der FF Engertsberg an die Gemeinde geschickt und die Gemeinde entscheidet, ob verrechnet wird oder nicht.

Bgm. Straßl stellt fest, dass es verschiedene Auslegungsmöglichkeiten gibt; er schlägt ein gemeinsames Gespräch mit FF + und Fraktionsvorständen vor.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die betreffende Angelegenheit zur weiteren Beratung **dem Finanzausschuss** zuweisen und sollen hierzu auch die Kommandanten der beiden örtlichen Feuerwehren beigezogen werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 9**Erlassung einer Lustbarkeitsabgabenordnung für Spielautomaten u. Wettterminals**

Der Oö. Landtag hat ein neues Lustbarkeitsabgabegesetz beschlossen, mit dem für die Gemeinden die Verpflichtung wegfällt, eine Abgabe für die Veranstaltungen von Lustbarkeiten einzuheben. Mit 1. März 2016 erlöschen die bestehenden Lustbarkeitsabgabe-Verordnungen der Gemeinden automatisch. Allerdings haben die Gemeinden nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Zif. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 die Möglichkeit, weiterhin auf Lustbarkeiten eine Abgabe einzuheben. Neben den Möglichkeiten, nach dem Finanzausgleichsgesetz eine Lustbarkeit einzuheben, gibt es auch eine Abgabe nach dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015. Es kann eine Abgabe für Spielapparate an frei zugänglichen Orten und für Wettterminals eingehoben werden. Dabei beträgt die monatliche Abgabe bei Spielapparaten maximal 50 Euro je Apparat bzw. in Betriebsstätten mit mehr als acht Apparaten maximal 75 Euro je Apparat. Für den Betrieb von Wettterminals darf die Abgabe maximal 250 Euro je Apparat und Monat betragen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Schöfberger hält noch fest, dass in der Verordnung genau festgelegt sein muss, welche Automaten betroffen sind, nicht etwa Billard- oder Fußballtische.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Lustbarkeitsabgabenordnung der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis wie im Entwurf vorliegend erlassen:

Abgabenverordnung**Präambel**

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1**Gegenstand der Abgabe**

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
 - Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz.

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer des Betriebs von Spielapparaten und Wettterminals.

§ 4 Abgabesatz

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 5 Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparaten und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 6
**Entstehen der Abgabenschuld,
Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung
bei Spielapparaten und Wettterminals**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid). Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 7
Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Betriebsstätte unentgeltlich vorzunehmen.

§ 8
Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 9
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 10**Union Kopfung, Sektion Tennis; Erneuerung der Tennisplatzeinfriedung
BZ-Antrag**

Von der Sportunion Kopfung wurde beim Land OÖ. ein Ansuchen um die Erneuerung der Tennisplatzeinfriedung eingebracht. Hierüber liegt bereits ein zustimmendes Schreiben der beiden Referenten LR Dr. Michael Strugl und LR Max Hiegelsberger vom 10.2.2016 über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Sportmitteln sowie aus Bedarfszuweisungsmitteln vor.

Für das Jahr 2016 soll folgender BZ-Antrag zur Bedeckung der Sanierungskosten eingebracht werden, welchem nachstehender Finanzierungsvorschlag zu Grunde gelegt werden soll:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2015:	2016:			Gesamt in EURO	%-Anteil
Anteilsbetrag o.H.					0	0
Eigenanteil Sekt. Tennis		3.900			3.900	35
Beitrag Sportunion OÖ.		1.700			1.700	15
Landeszuschuss		2.900			2.900	25
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung		2.900			2.900	25
Summe:		11.400			11.400	100

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle vorstehenden **Finanzierungsvorschlag** sowie die Einbringung eines **BZ-Antrages für das Jahr 2016** für die Bedeckung der Kosten für die Erneuerung der Tennisplatzeinfriedung beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 11

Ansuchen um Betriebsförderung

Angleitner Regina, Sportplatzstraße 177, 4794 Kopfing i.l.

Dem Gemeinderat liegt heute das Ansuchen des Friseurbetriebs Regina Angleitner, Sportplatzstraße 177, auf Gewährung einer Betriebsförderung „**Jungunternehmerförderung** (=Betriebsneugründungen)“ in Form einer Kommunalsteuer-Rückerstattung (50 % Nachlass für 3 Jahre) vor.

Die Förderung soll nach den Richtlinien des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 23.04.2002 erfolgen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes. Das gegenständliche Ansuchen wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle für die Fa. Regina Angleitner, Sportplatzstraße 177 eine 50%ige Kommunalsteuerbefreiung als „**Jungunternehmerförderung**“ (=Betriebsneugründung) für neu geschaffene Arbeitsplätze auf die Förderungsdauer von **3 Jahren (2014 – 2016 / Auszahlungszeitraum hierfür 2016 – 2017)** gewähren.

Die Förderungsrichtlinien bzw. die abzuschließende Vereinbarung soll denen der bisherigen Förderfälle entsprechen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 12

Betreubares Wohnen in Kopfing / Sportplatzstraße 166

Wohnung Nr. 6 - Wohnungszuweisung

- Dringlichkeitsantrag -

Die GWSG Familie in Linz hat dem ho. Amte schriftlich mitgeteilt, dass der Mieter Herr Johann Danninger die betreubare Wohnung in der Sportplatzstraße 166 / Wohnung Nr. 6 gekündigt hat. Das Ende der Kündigungsfrist ist der 30.04.2016. Es wird um Bekanntgabe eines Nachmieters gebeten.

Beim MGdeAmt Kopfing i.l. liegt derzeit ein konkretes Ansuchen um Zuweisung der Betreubaren Wohnung vor.

Frau Hermine Strauß, derzeit wh. 4040 Linz, Freistädter Straße, hat bereits mit Eingabe vom 16.05.2011 um Zuweisung einer Wohnung gebeten. Nach Rücksprache durch das ho. Amte am 24.2.2016 hat sie um Zuweisung der frei werdenden Wohnung gebeten. Eine Wohnungsbesichtigung hat bereits stattgefunden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Bgm. Straßl ergänzt dazu noch, dass Hermine Straßl bereits seit 2011 auf der Warteliste ganz vorne steht, bisher aber immer auf die Zuweisung verzichtet hat, weil sie die Wohnung noch nicht unbedingt brauchte. Jetzt will sie jedoch in die betreubare Wohnung einziehen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Betreubare Wohnung Nr. 6 an Frau Hermine Straßl zuweisen und dies dem Vermieter GWSG Familie in Linz schriftlich zu melden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 13

Allfälliges

Kanalanschlussgebühr einer Firma aus Kopfing

Bgm. Straßl ersucht, dass die unangenehme Angelegenheit nicht gleich an die Öffentlichkeit getragen wird; er informiert die GR-Mitglieder darüber, dass dem Amtsleiter ein großer Fehler passiert ist, denn es ist bei einer Firma in Kopfing die Anschlussgebühr durch Verfall (Verjährung) in Verlust geraten. Es wurden noch Gespräche mit der betreffenden Firma geführt, jedoch haben diese leider kein Ergebnis gebracht. Er (Bgm. Straßl) selbst hat die Angelegenheit am 8.1. an die BH Schärding gemeldet und derzeit sind diesbezüglich Kontrollorgane im Haus. Er schlägt vor, dass der Prüfbericht abgewartet wird und man sich dann im Gemeinderat mit dem Bericht auseinandersetzt. Die Fraktionsobmänner wurden von mir kürzlich über diesen Sachverhalt informiert. Es ist passiert und der Schaden ist leider eingetreten. Die genaue Höhe des Schadens steht derzeit noch nicht fest. Diesen Sachverhalt wollte ich mitteilen und das Ergebnis in diesem schwebenden Verfahren ist abzuwarten. Alles andere ist in Zukunft die Sache des Gemeinderates und der Organe. Amtsleiter Grünberger hat dem Prüforgan ähnlich einer Selbstanzeige den gesamten Sachverhalt bekannt gegeben. Es ist passiert, es lässt sich nicht mehr abändern und mit den Konsequenzen wird zu leben sein. Diese Information wollte ich dem Gemeinderat bekannt geben.

GR Kramer ist der Meinung, dass jedem Menschen Fehler passieren können; er findet es jedoch verwerflich, dass die betreffende Firma sich nicht bereit erklärte, die ausstehende Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Vertreter der betreffenden Firma haben damit geschäftlich und menschlich zu leben.

Bgm. Straßl: Es hat Gespräche gegeben um noch eine Lösung zu erzielen, aber das ist uns nicht gelungen.

GR Ing. Schöffberger appelliert an alle GR-Mitglieder, dass nichts an die Öffentlichkeit getragen werden soll, solange es hier noch ein laufendes Verfahren gibt.

AL Grünberger nimmt dazu Stellung und bestätigt die Angaben von Bürgermeister Straßl sowie über das laufende Verfahren und ersucht aber, derzeit nicht mehr darüber sagen zu müssen bis ein Ergebnis des Verfahrens vorliegt.

GVM Grüneis ist der Meinung, dass die Gemeinde alles daran setzen soll, das Geld doch noch einzutreiben.

Bgm. Straßl teilt mit, dass AL Grünberger aus seinem eigenen Denken heraus einen Vorschlag gemacht hat, selber einen Teil der ausstehenden Anschlussgebühr zu bezahlen.

GVM Dvorak ist der Meinung, dass es nicht möglich sein wird, dass diese Angelegenheit intern bleibt. Der GR soll aber in dieser Angelegenheit sachlich bleiben und nicht emotional gegen die betreffende Firma vorgehen, denn das könnte sich auch als kontraproduktiv erweisen.

GR Kramer ist der Meinung, dass vorerst das Verfahren abgewartet werden soll und dann kann man ja geeignete Maßnahmen setzen.

Freibad Kopfing

GR Sageder regt an, dass die Sonnenschirme und –ständer erneuert werden sollen, nachdem diese teilweise schon sehr desolat sind.

Personalangelegenheiten

Bgm. Straßl informiert die GR-Mitglieder, dass Thomas Kreuzer aus Engertsberg als neuer Gemeindearbeiter eingestellt wird. Er teilt auch mit, dass es offiziell keinen Vorarbeiter gibt, sondern erst ab 5 Arbeitern. Die einzige Möglichkeit wäre etwa eine jährliche Belohnung von ca. 200 Euro.

GR Sageder erkundigt sich, wie es mit der zusätzlichen halben Arbeitskraft aussieht?

Bgm. Straßl informiert, dass die betreffende Angelegenheit im Gange ist.

Wirtschaftspark Innviertel

GVM Grüneis berichtet über die konstituierende Sitzung vom Wirtschaftspark Innviertel; ohne Überarbeitung des Konzeptes hat der Wirtschaftspark Innviertel für Kopfing keinen Sinn; ÖEK in Kopfing muss neu überarbeitet werden.

GVM Dvorak stellt fest, dass es hier um Solidarität geht; Arbeitsplätze im Bezirk Schärding bedeuten, dass vielleicht auch jemand aus Kopfing einen Arbeitsplatz erhält;

GVM Grüneis verweist auf die „Haftungen“; er ist der Meinung, dass das Ganze nur dann etwas bringt, wenn es Arbeitsplätze in Kopfing gibt;

Vbgm. Eigenbrod informiert darüber, dass sie ebenfalls bei der konstituierenden Sitzung in Schärding war. Sie ist der Meinung, dass auch Firmenansiedlungen in der näheren Umgebung von Kopfing wie z.B. in Diersbach oder Taufkirchen Vorteile für Kopfing bringen werden.

Flurreinigungsaktion am 2.4.2016

GR Fuchs lädt alle GR-Mitglieder zur Teilnahme ein. Es wäre auch möglich, schon vor diesem Termin eine Strecke abzugehen. Entsprechende Listen können am Gemeindeamt abgeholt werden.

Vergabegesetz im Rahmen der Müllentsorgung

GVM Grüneis erkundigt sich, ob es stimmt, dass das Vergabegesetz bei der Müllentsorgung geändert wurde?

Bgm. Straßl teilt mit, dass er diesbezüglich noch keine Information hat.

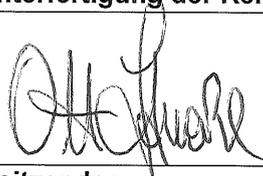
GR Hamedinger erkundigt sich nach dem Termin der nächsten Bauausschusssitzung.

Bgm. Straßl teilt mit, dass spätestens in zwei Wochen eine BA-Sitzung anberaumt wird.

Sitzungsschluss Genehmigung - Verhandlungsschrift
--

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 21:30 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.
- Gegen die auch während der heutigen Gemeinderatssitzung noch zur Einsicht aufgelegene, in Reinschrift verfasste **Verhandlungsschrift** über die **Gemeinderatssitzung vom 17.12.2015** wurde während der Auflagefrist von GR Franz Fuchs zum Ende der Sitzung eine mündliche Einwendung eingebracht und diese vom Gemeinderat genehmigt. Die Änderung wurde der Verhandlungsschrift vom 17.12.2015 am Ende angefügt.

Unterfertigung der Reinschrift (§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990)
--



Vorsitzender
 Bgm. Otto Strauß



Schriftführerin
 Maria Baminger

Genehmigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

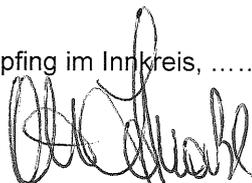
Es wird **hiermit vermerkt, dass** gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am~~1.0. Juni 2016~~.....

***) keine Einwendungen erhoben wurden.**

~~*) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde~~

~~*) Nichtzutreffendes streichen~~

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis, 1 0. Juni 2016

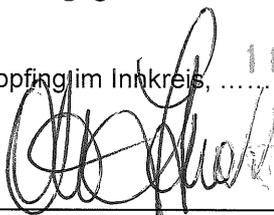


Vorsitzender Bgm. Otto Strauß

Bestätigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt**.

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis, 1 0. Juni 2016



Vorsitzender Bgm. Otto Strauß



 OVP-Fraktion



 FPÖ-Fraktion



 SPÖ-Fraktion